

Hinweise für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ab 01.01.2022

Neue Versicherungspflichtgrenzen / Neue Beitragsbemessungsgrenzen

Krankenkassenwechsel:

Ein Wechsel in die private bzw. freiwillige Krankenversicherung ist möglich, wenn im aktuellen und voraussichtlich im Folgejahr die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird.

Jahresarbeitsentgeltgrenze

| | |
|------|------------|
| 2021 | EUR 64.350 |
| 2022 | EUR 64.350 |

Bitte informieren Sie die jeweiligen Mitarbeiter über diese Möglichkeiten. Hierzu erhalten Sie von uns in den nächsten Tagen eine Auflistung aller betroffenen Mitarbeiter.

Beitragsgrenzen (West)

| | |
|--------------------------------------|---------------------------|
| Kranken- und Pflegeversicherung | monatlich EUR 4.837,50 |
| Renten- und Arbeitslosenversicherung | monatlich EUR 7.050,00 |

Beitragssätze

| | |
|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Rentenversicherung | 18,6 Prozent |
| Arbeitslosenversicherung | 2,4 Prozent |
| Insolvenzgeldumlage (nur durch den Arbeitgeber zu leisten) | 0,09 Prozent (bisher 0,12) |
| Pflegeversicherung | 3,05 Prozent (Kinderlose 3,4%) |

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** gilt unverändert ein einheitlicher allgemeiner Beitragssatz in Höhe von 14,6%. Der einkommensabhängige Zusatzbeitrag wird von der jeweiligen Krankenkasse festgelegt und liegt derzeit bei ca. 1,3%.

Wahl der Umlagekasse für 2022

Im Monat Januar 2022 haben Sie wieder die Möglichkeit, Ihren Umlagetarif im Krankheitsfall neu zu wählen. Bitte teilen Sie uns Änderungen bis **10. Januar 2022** mit.

Mindestlohn ab 01.01.2022: 9,82 €/h ab 1.7.2022: 10,45 €/h (geplant: 12 €/h)

Ein vertraglicher Verzicht auf die Zahlung des Mindestlohns ist nicht zulässig. Sollte trotz der gesetzlichen Regelung der Stundenlohn niedriger sein als der Mindestlohn, werden im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung wie bisher auf den sogenannten Phantomlohn Beiträge berechnet und vom Arbeitgeber eingefordert.

Bitte überprüfen Sie in diesem Zusammenhang unbedingt Ihre Arbeitsverträge, sowie die Arbeitszeiten Ihrer Arbeitnehmer.

Großbuchstabe M auf der Lohnsteuerbescheinigung

Seit 2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Großbuchstaben M auf der Lohnsteuerbescheinigung zu erfassen, wenn dem Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit (z.B. Dienstreisen, Seminare,...) oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Unerheblich ist es, ob der Arbeitnehmer für diese Mahlzeit eine Verpflegungspauschale in Anspruch genommen hat. Aktuell sind wir davon ausgegangen, dass dies auf alle Mitarbeiter zutrifft.

Bitte teilen Sie uns für das Kalenderjahr 2022 schriftlich mit, wenn einzelne Arbeitnehmer hiervon nicht betroffen sind.

Verpflegungspauschalen seit 01.01.2020

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Eintägige Reise von mehr als 8 Stunden | 14,00 EUR |
| Mehrtägige Reisen An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit | 14,00 EUR |
| Mehrtägige Reisen Abwesenheit von 24 Stunden | 28,00 EUR |

Abgabe Einkommensteuererklärung

Sofern Ihre Mitarbeiter in 2021 Lohnersatzleistungen wie z.B. Kurzarbeitergeld erhalten haben, besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer ESt-Jahreserklärung.

Änderungen in der betrieblichen Altersvorsorge:

Ab dem 1.1.2022 muss der Arbeitgeber für alle betrieblichen Altersvorsorgeverträge mit Entgeltumwandlung einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% des umgewandelten Entgeltes in den bAV Vertrag einzahlen. Dies gilt für Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungsverträge und nur dann, wenn der Arbeitgeber durch die Gehaltsumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Auslandseinsatz

Bitte beachten Sie, dass Ihre Arbeitnehmer bei einer Tätigkeit im Ausland (Dienstreise, Messe, Montage-tätigkeit, ...) eine A1 Bescheinigung benötigen. Diese wird i.d.R. von der Krankenkasse des Arbeitnehmers erstellt. Sollte dies bei Ihnen zutreffen, informieren Sie uns bitte darüber.

Gesundheitsförderung für Mitarbeiter

Seit dem 01.01.2020 beträgt der steuerfreie Betrag 600,00 EUR. Voraussetzung ist, dass der Betrag zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird und die Leistung hinsichtlich der Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen des SGB V entspricht.

Gutscheine an Mitarbeiter (44,00 EUR Grenze – ab 01.01.2022 Erhöhung auf 50 EUR)

Gutscheine an Arbeitnehmer können nur noch dann steuerfrei gewährt werden, wenn Sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Prepaid Kreditkarten, etc. sind nicht begünstigt. Wird der Betrag überschritten, so handelt es sich in voller Höhe um steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

Erhöhte Pendlerpauschale:

Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wurde ab dem 21. Kilometer wie folgt angehoben:
auf 0,35 EUR pro Kilometer für 2021 bis 2023
auf 0,38 EUR pro Kilometer für 2024 bis 2026
(für die ersten 20 Kilometer beträgt der Kilometersatz unverändert 0,30 EUR)

Weitere fachliche Informationen aus dem Lohn- und Gehaltsbereich finden Sie auf unserer Homepage.

Die erste Gebührenanpassung seit 2009

Der Verwaltungs- und Organisationsaufwand ist permanent steigend. Die bereits seit Längerem erforderliche Gebührenanpassung, die wir im letzten Jahr aufgrund Pandemie-bedingten Mehrbelastungen verschoben haben, nehmen wir nun ab 2022 vor.

Aufgrund des überproportional höheren Aufwands für Abrechnungen mit weniger als 10 Mitarbeitern ist die Anpassung wie folgt gestaffelt:

Anzahl der monatl. Lohnabrechnungen
bis 5 Erhöhung um 3 € je Abrechnung
bis 10 Erhöhung um 2 € je Abrechnung
ab 11 Erhöhung um 1 € je Abrechnung

Bitte beachten Sie, dass Sonderleistungen wie z.B.

- Erstellen von Bescheinigungen (Arbeitsbescheinigungen, Einkommensbestätigungen)
- Ausfüllen von Fragebögen des Arbeitsamtes
- Statistiken
- Berufsgenossenschaftslisten
- Erstellung von Lohnartenlisten, Kostenstellen- und Kostenträgerlisten
- Arbeitnehmer Neuanlagen
- umfangreiche Stammdatenänderungen

zusätzlich nach Aufwand, d. h. nach Zeitgebühr gesondert in Rechnung gestellt werden müssen. Die Abrechnung dieser Sonderleistungen erfolgt zusammen mit der monatlichen bzw. quartalsweisen Gebührenrechnung.

Bitte überprüfen Sie, welche Bescheinigungen oder Statistiken von Ihnen selbst erstellt werden können.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass wir nur dann die Richtigkeit der Gehaltsabrechnungen gewährleisten können, wenn Sie uns alle Änderungen **schriftlich** mitteilen, am besten per E-Mail direkt an den/die für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Bitte nutzen Sie auch unseren

Formularservice

auf unserer Homepage:

www.argus-stbg.de